

## Bürger- und Heimatverein Refrath e.V.

### Satzung

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bürger– und Heimatverein Refrath e. V.“ (BHV)
2. Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach – Ortsteil Refrath.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Bürger- und Heimatverein Refrath e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Refrather Brauchtums, der Veröffentlichung von Publikationen, der Pflege von für Refrath wichtigen Stätten und Gebäuden sowie der Denkmalpflege und der Pflege des Refrather Archivs.  
Der BHV ist Ansprechpartner und Fürsprecher für alle Bürger, Vereine und Institutionen, ganz besonders für die Jugend und Neubürger.

#### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

#### § 5 Finanzierung der Vereinsausgaben

Die notwendigen Mittel für die Vereinsausgaben werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden erbracht.

#### § 6 Mitglieder

1. Der Verein besteht ausschließlich aus aktiven Mitgliedern. Mitglieder können natürliche Personen werden, aber auch juristische Personen (Vereine u. a.).
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Juristische Personen haben kein Antrags- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt des Mitglieds aus dem Verein. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden

## Bürger- und Heimatverein Refrath e.V.

- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gegen diese Satzung in erheblichen Maße verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich und mit Gründen zu versehen mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses an ihn das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung über den Entscheid des Vorstands zu. Die nächste darauf folgende Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Berufung zur Mitgliederversammlung führt nicht zu einer aufschiebenden Wirkung.
- d) Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste. Der Verein ist berechtigt, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Eine Streichung von der Mitgliederliste setzt voraus, dass das Mitglied mit seinen Beitragspflichten trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

### § 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

### § 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bis zu fünf weiteren Personen.
3. Der Vorstand ist alle zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
5. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der erweiterte (s. §9 Abs.2) Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
8. Über die Kassengeschäfte des Vereins ist der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht zu erstatten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.

### § 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder sein, keine juristischen Personen.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Spätestens im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Die Einladung ergeht durch den Vorstand in Textform oder durch Veröffentlichung in der Bergischen Landeszeitung, dem Kölner Stadtanzeiger und dem Bergischen Handelsblatt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Ergänzende Anträge seitens eines oder mehrerer aktiver Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Termin in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
3. Ergänzende Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Der 1. Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, sonst ein anderes Mitglied des Vorstandes.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Berichts über die Kassengeschäfte und des Berichts der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
  - Beschluss über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch Vorstandsbeschluss.
  - Beschluss über die Beitragsordnung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung den Ausschlag.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist einer der 5 Beisitzer. Das Protokoll wird vom Protokollführer und einem der beiden Vorsitzenden unterschrieben.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für maximal ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn nach Meinung des Vorstandes das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
2. Bezüglich der Beschlussfähigkeit gilt § 11 Ziffer 6
3. Die Einladung der Mitglieder erfolgt gemäß § 11 Ziffer 2.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu muss ein wichtiger Grund vorliegen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand hat die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Sankt Johann Baptist in Bergisch Gladbach Refrath, die es unmittelbar und ausschließlich für bauliche, Substanz erhaltende Maßnahmen an der alten Kirche St. Johann Baptist zu verwenden hat.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsarchiv über Refrath der Stadt Bergisch Gladbach übergeben.

Bergisch Gladbach, Refrath den 11. Okt. 2018



Winfried Krux  
1. Vorsitzender



Manfred Büscher  
2. Vorsitzender